

gen rückständig verbliebener Eypsen inſinuet werden, demjenigen nachzukommen, was wegen zeitiger Beförderung an ihre Nachgeber im §. 6. verordnet worden ist.

§. 9.

Eine baare Ablösung findet dagegen ferner Statt bei allen außerhalb des ordentlichen Proceſſes vorkommenden Reſolutionen und Ausfertigungen, z. B. Curatorien, Capitur- und andern Verordnungen, Aufſündigungen, Zahlungsverboten, Communicaten, Confirmationsurkunden, Atteſten, Auſſagen, Recognitionen, vidimirten Abſchriften und dergleichen.

Alles dieſes wird, auf Sr. Königl. Majestät allerhöchſten Befehl, zu Jedermanns Nachricht andurch bekannt gemacht.

Leipzig, den 11ten December 1826.

Königlich Sächſiſches Oberhofgericht.

Carl Heinrich Conſtantin von Ende.